

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 6 (1959)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die Zivilverteidigung in Frankreich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-365074>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Zivilverteidigung in Frankreich



Das Mitteilungsblatt des dänischen Zivilverteidigungsamtes «Orientering fra Civilforsvarsstyrelsen» veröffentlichte eine aus verschiedenen ausländischen Quellen zusammengestellte Uebersicht über die Zivilverteidigung in Frankreich. Diese Arbeit, die wir hier in einer Uebersetzung wiedergeben, dürfte auch in der Schweiz, wo man mit den französischen Vorbereitungen auf dem Gebiet des Zivilschutzes leider wenig vertraut ist, interessieren.

H. A.

## Grundlagen

Der französische Zivilschutz (protection civile) beruht auf Gesetzesbestimmungen aus den Jahren 1938, 1939 und 1944, welche die nötigen Vollmachten enthalten für den Aufbau eines wirksamen Zivilschutzes.

Es ist die Aufgabe dieser Organisation, Schäden zu verhüten und zu beheben, welche die Bevölkerung infolge kriegsereignisse oder als Folge von Katastrophen in Friedenszeiten treffen könnten. Durch den zweiten Teil der Umschreibung wird der Aufgabenkreis etwas weiter gezogen als in den Zivilschutzgesetzen anderer Länder.

Nachdem in den ersten Jahren nach Schluss des Zweiten Weltkrieges die Zivilschutzstätigkeit geruht hatte, wurde die Arbeit im Jahre 1952 von neuem aufgenommen, um eine Zivilschutzorganisation aufzubauen.

## Organisation

Der Zivilschutz in Frankreich untersteht dem Innenministerium. Das Zentralbüro des «Service National de la Protection Civile» (SNPC) war ursprünglich ein Büro im Innenministerium, bildet aber seit Januar 1955 ein selbständiges Amt. Vorsteher des SNPC ist seit Dezember 1955 Herr Maxime Roux. Geschäftsführer ist Herr M. Laborie, der im übrigen auch Vorsitzender des Zivilschutzausschusses der Nato ist.

In jedem der 84 Departemente ist der Präfekt verantwortlich für den Zivilschutz im Departement. Er verfügt über ein besonderes Büro für Landesverteidigung, dem eine Abteilung für Zivilschutz unter Leitung eines Departements-ZS-Chefs angegliedert ist. Der Präfekt wird ferner in seiner Arbeit unterstützt durch eine ZS-Kommission, deren Vorsitzender er ist, und der im weiteren angehören: der Vorsitzende des Präfekturats, die Chefs der Dienstzweige des Departements sowie verschiedene besonders ernannte Personen.

Innerhalb der Departemente hat jedes Arrondissement seine ZS-Organisation.

Der ZS in den einzelnen Städten untersteht einer kommunalen ZS-Kommission. Grundsätzlich sind sämtliche Gemeinden verpflichtet, einen ZS zu organisieren, aber in der Praxis wird die Durchführung von ZS-Massnahmen nur in einer Reihe besonders bezeichneter Gemeinden verlangt, wo dies wegen der hohen Gefährdung usw. für erforderlich befunden wird. Dies gilt somit für sämtliche Gemeinden des Departements Seine (Umgebung von Paris). Die Leitung des lokalen ZS ist einem besonders ernannten ZS-Chef (directeur urbain) übertragen.

Ausser den ZS-Behörden besteht eine das ganze Land umfassende freiwillige Organisation, die «Union Nationale de la Protection Civile» (UNPC).

## Planung

Die Planung des ZS in Frankreich ist weit fortgeschritten. Den Departementen obliegt es, nach Vorschlägen der ZS-Kommissionen der Städte Gesamtpläne für den ZS aufzustellen.

len. Diese Pläne werden in der Zentralleitung gesammelt, die für den Ausbau des ZS einen mehrjährigen Gesamtplan aufstellt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der einzelnen Massnahmen, der finanziellen und produktionsmässigen Verhältnisse usw.

Auf Grund des für jedes einzelne Jahr vorliegenden Plans stellen die Behörden einen jährlichen Kredit zur Verfügung, in dessen Rahmen das Innenministerium das durchführbare Jahresprogramm aufstellt.

Auf allen zentralen Gebieten des ZS werden also Gesamtpläne aufgestellt für die Materialanschaffungen, baulichen Massnahmen usw., die erforderlich sind, damit ein wirksamer ZS geschaffen wird.

## Die hauptsächlichen Bestandteile und Massnahmen des Zivilschutzes

Ein *Fliegerwarndienst* ist im Aufbau begriffen. In Paris und einer Reihe weiterer Städte sind Sirenen aufgestellt und betriebsbereit. Ein Alarm-Telefonnetz besteht bereits, und ein drahtloser Alarmdienst wird gegenwärtig geplant.

Eine *Warnorganisation für radioaktiven Niederschlag* befindet sich ebenfalls im Aufbau. Sie wird aufgebaut sein auf einem über das ganze Land sich erstreckenden Netz von Messapparaten, die aufgestellt werden bei Landjägerposten, Brandwachen, Polizeistationen und ähnlichen Stellen. Man rechnet mit der Anschaffung von einstweilen etwa 3500 Messapparaten. Darüber hinaus rechnet man mit der Anschaffung einer geringeren Zahl von Feinmessgeräten, die selbst die geringste Steigerung der Radioaktivität der Luft anzugeben vermögen. Die zuerst genannten Apparate sind bereits angeschafft.

Zur Planung der *Evakuierung* stehen dem Departement und den Gemeinden 2400 freiwillige «PPE-Helfer» (Délégués de la Protection par Eloignement) zur Verfügung. Diese PPE-Leute leiten die Planung des Evakuierungs- und Einquartierungsdienstes in Städten und auf dem Lande, die Durchführung von Uebungen usw. Die Evakuierungspläne umfassen sowohl die *Entfernung* der nicht arbeitenden Bevölkerung (alte Leute, Kranke, Kinder usw.) aus den Städten, wie auch die *Umsiedlung* der Arbeitenden, so dass diese in den Städten nur arbeiten, dagegen ausserhalb der Städte in nahe gelegenen Evakuierungszonen übernachten, schliesslich auch eine *vollständige Räumung* der grossen Städte, wenn ein mehrere Tage dauernder Alarmzustand vorauszusehen ist. Für die Leiter der Evakuierung haben schon verschiedene manöverbässige Evakuierungsübungen stattgefunden.

Ein kombiniertes System von öffentlichen und privaten *Schutzräumen* für die ganze Bevölkerung ist geplant. Für bedrohte Zonen sind Schutzräume vorgesehen, die sowohl gegen Luftdruck und Hitzewirkung von Bomben schützen, während ausserhalb der Gebiete, welche durch direkte Angriffe bedroht sind, nur Schutzräume gegen radioaktiven Niederschlag vorgesehen werden. Die Bauarbeiten sind indessen bisher noch kaum in Gang gekommen.

Die Pflicht zur Errichtung privater Luftschutzräume in Neubauten ist noch nicht gesetzlich geregelt, öffentliche Schutzräume sind erst in ganz unbedeutendem Umfang ausgeführt, und dies hauptsächlich durch Unterhalt und Umbau von Schutzräumen, die aus der Kriegszeit stammen. In Paris sind immerhin fünf Versuchsschutzräume neu erstellt worden. Diese Zurückhaltung ist vor allem finanziellen Schwierigkeiten zuzuschreiben — worauf noch zurückzukommen sein wird.

(Schluss folgt)